

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erlass infek- tionsschützender Maßnahmen

A. Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Rechte des Landtags von Baden-Württemberg bei dem Erlass von Rechtsverordnungen der Landesregierung aufgrund der §§ 32, 28 ff. IfSG zu stärken.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz wird das Zustimmungserfordernis des Landtags auf solche Rechtsverordnungen der Landesregierung erstreckt, deren Gültigkeitsdauer vier Wochen überschreitet.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Kosten für Private

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

§ 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Erlass infektions-
schützender Maßnahmen vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 649)
wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die
Wörter „vier Wochen“ ersetzt.
2. In Satz 5 wird vor dem Wort „nach“ das Wort „spätes-
tens“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft.

15. 12. 2020

Schwarz, Andreas, Sckerl
und Fraktion

Dr. Reinhart, Razavi
und Fraktion

Stoch, Gall, Dr. Weirauch
und Fraktion

Dr. Rülke, Weinmann
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bisherige Bekämpfung der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und Abwehr der Gefahr einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage einschneidende Maßnahmen notwendig waren und weiterhin notwendig sein können, die mit teilweise erheblichen Grundrechtseingriffen einhergehen.

Am 19. November 2020 trat das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz des Bundes in Kraft, das für Rechtsverordnungen der Landesregierungen aufgrund der §§ 32, 28 ff. IfSG nunmehr eine Begründung und eine zeitliche Befristung vorsieht.

§ 28 a Absatz 5 Satz 2 IfSG normiert, dass die Gültigkeitsdauer von Rechtsverordnungen der Landesregierungen grundsätzlich vier Wochen beträgt. Es besteht die Möglichkeit zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

Die bisherige Regelung des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen sieht in § 2 Absatz 5 Satz 2 vor, dass Rechtsverordnungen, deren Gültigkeitsdauer mehr als zwei Monate beträgt, der Zustimmung des Landtags bedürfen.

Es ist wichtig, dass sich der Landtag noch stärker mit möglichen Grundrechtseingriffen und Regeln befasst; deshalb bedarf es einer Anpassung des bisherigen Zustimmungserfordernisses in Anlehnung an die auf Bundesebene vorgesehene regelmäßige Gültigkeitsdauer von vier Wochen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 2 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen wird sichergestellt, dass Maßnahmen, die eine Gültigkeit von vier Wochen überschreiten, nur mit Zustimmung des Landtags wirksam bleiben können.

Das Zustimmungserfordernis des Landtags wird an die Befristungsregel in § 28 a Absatz 5 IfSG angepasst, der eine regelmäßige Gültigkeitsdauer von vier Wochen für Rechtsverordnungen vorsieht.

Zu Nummer 2

Wenn der Landtag die Zustimmung nach § 2 Absatz 5 nicht erteilt, tritt die Verordnung spätestens nach vier weiteren Wochen außer Kraft. Mit der Änderung wird klargestellt, dass ein früheres Außerkrafttreten der Verordnung aus anderen Gründen unberührt bleibt, etwa ein Außerkrafttreten aufgrund Befristung nach § 28 a Absatz 5 Satz 2 IfSG.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.